

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ganderkesee

1. Allgemeines:

Die Gemeinde Ganderkesee unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindertagesstätte Ganderkesee, Habbrügger Weg
- Kindergarten „Kleine Wolke“, Lindenstraße
- Kindertagesstätte „Schatzinsel“, Hoykenkamp
- Kindertagesstätte , Fritz-Reuter-Straße
- Kindertagesstätte Bargup
- Kindertagesstätte „Montessori Kinderhaus“
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schierbrok
- Kindertagesstätte Rethorn
- Kindergarten „Flohkiste“ Schönemoor
- Kindergarten „Kinderburg Bergedorf“, Bergedorf
- Kindergarten „Falkenburg“
- Kindergarten „Wühlmäuse“, Elmelo
- Kindergarten „Hummelburg“, Gruppenbühen
- Krippe „Sonnenblume“
- Kinderhort „Lummerland“, Ganderkesee
- Kinderhort Bookholzberg
- Kinderhort Schierbrok
- Kinderhort Heide

2. Aufnahme

- 2.1** In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kinderkrippe/Kindergarten) und von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinderhort) betreut.
- 2.2** Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ganderkesee oder in der jeweiligen Einrichtung zu stellen. Anmeldeschluss für das jeweilige Kalenderjahr ist der 30. November des Vorjahres.
- 2.3** Die Vergabe von Kindertagesplätzen erfolgt nach den Richtlinien der Gemeinde Ganderkesee (Soziale Kriterien).

3. Öffnungszeiten/Sonderöffnungszeiten/Schließzeiten

- 3.1** Die Öffnungs-, Sonderöffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden jährlich unter Berücksichtigung der Ferien von der Gemeinde Ganderkesee festgelegt.
- 3.2** Die Öffnungs-, Sonderöffnungs- und Schließzeiten hängen in den jeweiligen Einrichtungen aus.
- 3.3** Die Sonderöffnungszeiten umfassen die Früh- und Spätdienste außerhalb der Betreuungszeit.

Der Bedarf ist rechtzeitig, mit dem Nachweis der Berufstätigkeit, zu belegen.

- 3.4** Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Hierfür wird die Einrichtung an drei Tagen im Jahr geschlossen.
- 3.5** Die Einrichtung ist an zwei Tagen im Jahr für die Dokumentation geschlossen.
- 3.6** Über alle Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

4. Krankheitsfälle u. Abwesenheit

Ein Krankheitsfall oder ein Fernbleiben ihres Kindes aus anderen Gründen, ist der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Ist in der Familie, aus der ein Kind eine Kindertagesstätte besucht, eine Infektionskrankheit aufgetreten, so kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte nach ansteckender Krankheit regeln wir nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (siehe Anlage) sowie vom Landkreis Oldenburg.

5. Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- Vom Besuch der Kindertageseinrichtung sind die Kinder auszuschließen,
- a)** die eine ansteckende Krankheit haben oder mit Läusen, Ekzemen, oder ähnlichen übertragbaren Ausschlägen behaftet sind,
- b)** die beschult sind (gilt nicht für den Kinderhort),
- c)** die einen Monat unentschuldig fehlen,
- d)** deren Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die Gebühr bzw. das Essengeld für zwei Monate schuldig bleiben.

Daneben können Kinder aus anderen schwerwiegenden Gründen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit der jeweiligen Elternvertretung und der Gemeinde Ganderkesee.

6. Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist in der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten geregelt (§ 1 und § 2 der Satzung sind als Anlage beigefügt).

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch eine Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.

Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Geschwisterkinder, die nach § 21 KiTaG

beitragsfrei sind, werden nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt nicht für Zuschläge für Früh- bzw. Spätdienste.

Nimmt das 1. Kind einen Sharing-Platz in Anspruch, reduzieren sich die Geschwisterermäßigungen. Je in Anspruch genommenen Wochentag des 1. Kindes beträgt die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind 10 %, für das 3. und jedes weitere Kind 20 %.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss grundsätzlich schriftlich bis zum 15. des Monats erfolgen. Der Besuch der Einrichtung endet dann zum Monatsende.

8. Aufsichtspflicht

a) Kindergärten/Krippen

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person. Abholberechtigt sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Abholberechtigten sind der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

b) Kinderhort

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt, nachdem sich die Kinder in der Einrichtung anmelden. Sie endet nach Ablauf der Betreuungszeit bzw. des Spätdienstes.

9. Elternvertretung und Beirat

9.1 Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist bei der Erziehung in Tageseinrichtungen besonders wichtig. Nach den gesetzlichen Regelungen arbeiten die Tageseinrichtungen mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. In Fortführung dieses Grundgedankens sind Elternvertretungen zu wählen.

10. Sonstiges

- Die Kinder sind mit bequemer und wetterfester Kleidung einzukleiden. Mitzubringen sind Wechselkleidung, Hausschuhe und Gummistiefel. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle Kleidungsstücke, die das Kind in der jeweiligen Einrichtung ablegt, mit dem Namen gekennzeichnet sein.
- Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Gemeinde Ganderkesee keine Haftung.
- Im Interesse der Erziehungsarbeit ist ein gutes Zusammenwirken zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung notwendig. Elternabende sollten daher stets besucht werden.

11. Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Beginn der Nutzung der Kindertageseinrichtung wird diese Benutzungsordnung vorbehaltlos und bindend von den Sorgeberechtigten anerkannt.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Ganderkesee tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Ganderkesee, 12.03.2019

Gerken
Bürgermeisterin

Anlage

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kindergartenjahr. Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Eine Anmeldung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres. Erfolgt sie im Laufe des Kindergartenjahres, gilt sie bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund, z.B. Wegzug oder Krankheit des Kindes, vorzeitig abgemeldet werden. Zusatzleistungen wie Früh- und/oder Spätdienst können nicht gesondert abgemeldet werden.
- (4) Die Gemeinde kann Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn das Kind einen Monat lang unentschuldig gefehlt hat oder der Gebührenpflichtige für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung von Nutzungsgebühren in Verzug ist oder einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (5) Erfolgt die Anmeldung oder Abmeldung im Laufe eines Kindergartenjahres, gilt abweichend von Abs. (2) folgendes: Der Veranlagungszeitraum beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, für den die Anmeldung erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres.
- (6) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenpflicht entsteht.